

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



<b>26. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 4. August 2017</b>	<b>Nummer 22</b>
---------------------	------------------------------------	------------------

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

Seite

#### **Bildung**

Fünfte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV Rahmenlehrplan und curriculare Materialien vom 28. Juli 2017 .....	286
Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an Schülerinnen und Schüler, mit einem Berufsausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterbringung (RL-Unterkunft-Verpflegung - RL-UV) vom 3. August 2017 .....	293

### II. Nichtamtlicher Teil

Pressemitteilung des Deutschen Wanderverbandes: Abschluss 117. Deutscher Wandertag .....	299
--	-----

**I. Amtlicher Teil****Bildung****Fünfte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV Rahmenlehrplan und curriculare Materialien**

Vom 28. Juli 2017  
Gz.: 34.4-52300

Auf Grund des § 10 Absatz 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**1 - Änderung der VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien**

Die VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien vom 5. September 2012 (ABl. MBS S. 406), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 4. August 2016 (ABl. MBS S. 350) werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Absatz 2 werden die Wörter „zum Rahmenlehrplan Moderne Fremdsprachen - Erste Fremdsprache -“ durch die Wörter „zum Teil C Moderne Fremdsprachen des Rahmenlehrplans der Jahrgangsstufen 1-10“ ersetzt.
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Es werden folgende Absätze 1 bis 4 eingefügt:

„(1) Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fünften Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien im Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe befinden, beenden diesen auf der Grundlage der

zu Beginn des Bildungsgangs geltenden Rahmenlehrpläne oder anderen geeigneten curricularen Materialien.

(2) Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fünften Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien in der Ausbildung befinden, beenden diese Ausbildung auf der Grundlage der zu Beginn der Ausbildung geltenden Rahmenlehrpläne oder anderen geeigneten curricularen Materialien.

(3) Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2017/2018 in die Jahrgangsstufe 10 eintreten, beenden ihren Bildungsgang auf der Grundlage der zu Beginn des Bildungsgangs geltenden Rahmenlehrpläne oder anderer geeigneter curricularen Materialien. Dies gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler, die nach den Inhalten und Anforderungen des Rahmenlehrplans für die Jahrgangsstufe 1 bis 10 für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ unterrichtet werden.

(4) Soweit in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019 die Fächer „Naturwissenschaften“ und „Gesellschaftswissenschaften“ noch nicht in den Jahrgangsstufen 5 und 6 eingeführt werden, erfolgt der Unterricht in den Fächern Biologie und Physik sowie Geschichte, Geografie und Politische Bildung auf der Grundlage der für diese Fächer bis zum 31. Juli 2017 geltenden Rahmenlehrpläne.“

c) Der bisherigen Absätze 1 bis 5 werden die Absätze 5 bis 9.

d) Im neuen Absatz 5 und im neuen Absatz 7 werden die Wörter „zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife“ durch die Wörter „in der gymnasialen Oberstufe“ ersetzt.

3. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 1 zu den VV****In Kraft gesetzte Curricula für die Primarstufe**

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
ISBN-Nr. 978-3-944541-23-5	Rahmenlehrplan Jahrgangsstufen 1 - 10	RLP Teile A bis C	01.08.2017
	Verbindlicher Grundwortschatz Deutsch in den Jahrgangsstufen 1 bis 4	VcV	01.08.2011
	Englischunterricht in den Jahrgangsstufen 1 - 6	VcV	01.08.2012
001086.05	Schultagebuch für Kinder von beruflich Reisenden	Herausgeber: KMK (Länderkonferenz „Unterricht für Kinder von beruflich Fahrenden“)	01.08.2005

4. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 zu den VV

**In Kraft gesetzte Curricula für die Sekundarstufe I**

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
ISBN-Nr. 978-3-944541-23-5	Rahmenlehrplan Jahrgangsstufen 1 - 10	RLP Teile A bis C	01.08.2017
001086.05	Schultagebuch für Kinder von beruflich Reisenden	Herausgeber: KMK (Länderkonferenz „Unterricht für Kinder von beruflich Fahrenden“)	01.08.2005

5. Die Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3 zu den VV

**In Kraft gesetzte Curricula für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien, beruflichen Gymnasien und Gesamtschulen**

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
4037.92	Bautechnik	VR	10.08.1992
403014.11	Biologie	VRLP	01.08.2011
403015.11	Chemie	VRLP	01.08.2011
4034.92	Chemietechnik	VR	10.08.1992
401091.11	Darstellendes Spiel	VRLP	10.08.2011
401001.14	Deutsch	RLP	01.08.2015
403033.15	Elektrotechnik	VRLP	01.08.2015
401021.14	Englisch	RLP	01.08.2015
401023.14	Französisch	RLP	01.08.2015
402013.11	Geografie	VRLP	01.08.2011
402012.11	Geschichte	VRLP	01.08.2011
401005.16	Gestaltungs- und Medientechnik	VRLP	01.08.2015
4024.92	Griechisch	VR	10.08.1992
403012.11	Informatik	VRLP	01.08.2011
401083.11	Kunst	VRLP	01.08.2011
401054.12	Latein	VRLP	01.08.2012
4036.92	Maschinentechnik	VR	10.08.1992
403003.17	Mathematik mit CAS	RLP	01.02.2017
403001.17	Mathematik ohne CAS	RLP	01.02.2017
401081.11	Musik	VRLP	01.08.2011
402019.12	Pädagogik/Pädagogik (b.)	VRLP	01.08.2012
402018.15	Philosophie	VRLP	01.08.2015
403016.11	Physik	VRLP	01.08.2011
402011.11	Politische Bildung	VRLP	01.08.2011
401011.17.	Polnisch	RLP	01.08.2017
402017.12	Psychologie/Psychologie (b.)	VRLP	01.08.2012
402032.15	Rechnungswesen	VRLP	01.08.2015
402015.12	Recht	VRLP	01.08.2012
401066.17	Russisch	RLP	01.08.2017
401013.12	Sorbisch/Wendisch	VRLP	01.08.2012

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
401056.17	Spanisch	RLP	01.08.2017
404001.12	Sport	VRLP	01.08.2012
403013.15	Technik	VRLP	01.08.2015
403041.15	Wirtschaftsinformatik	VRLP	01.08.2015
402014.12	Wirtschaftswissenschaft/Wirtschaftswissenschaft (b.)	VRLP	01.08.2012

”

6. Die Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5 zu den VV

**In Kraft gesetzte Curricula für die Schule mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Lernen“, „Geistige Entwicklung“ und „Hören“**

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
ISBN-Nr. 978-3-944541-23-5	Rahmenlehrplan Jahrgangsstufen 1 - 10  (für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“)	RLP Teile A bis C	01.08.2017
136001.11	Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“	RLP	01.08.2011
116010.12	Deutsche Gebärdensprache	RLP	01.08.2012
136002.13	Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in der Werkstufe	RLP	01.08.2013

”

7. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) 7.2 wird wie folgt gefasst:

„7.2 Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51016910.98	Bankkaufmann/Bankkauffrau	KMK-RLP vom 17.10.1997	01.08.1998
51017873.12	Fachangestellter/Fachangestellte für Arbeitsmarktdienstleistungen	KMK-RLP vom 22.03.2012	01.08.2012
51017321.05	Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51016811.06	Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau	KMK-RLP vom 13.01.2006	01.08.2006
51017813.02	Industriekaufmann/Industriekauffrau	KMK-RLP vom 09.06.1995	01.08.2002
51017140.14	Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement	KMK-RLP vom 27.09.2013	01.08.2014
51017031.06	Kaufmann/Kauffrau für Marketingkommunikation	KMK-RLP vom 08.03.2006	01.08.2006
51017010.04	Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung	KMK-RLP vom 27.07.2004	01.08.2004
51017022.05	Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit	KMK-RLP vom 09.12.2004	01.08.2005

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51016940.06	Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen - Finanzberatung - Versicherungen	KMK-RLP vom 08.03.2006 i. d. F. vom 27.09.2013	01.08.2014
51016812.17	Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel	KMK-RLP vom 17.06.2004 i. d. F. vom 16.09.2016	01.08.2017
51016811.06	Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel	KMK-RLP vom 13.01.2006	01.08.2006
51016820.17	Verkäufer/Verkäuferin	KMK-RLP vom 17.06.2004 i. d. F. vom 16.09.2016	01.08.2017
51017811.11	Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter	RLP	01.08.2011

»

- b) Die in der Anlage 7.4 aufgehobene Plannummer 51033113.05 wird gestrichen.
- c) Die in der Anlage 7.8 aufgehobenen Plannummern 5109511.05, 51098361.04 sowie 51094910.04 werden gestrichen.
- d) 7.12 wird wie folgt gefasst:

„7.12 Berufe ohne Berufsfeldzuordnung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51143041.11	Augenoptiker/Augenoptikerin	KMK-RLP vom 25.03.2011	01.08.2011
51147040.17	Automobilkaufmann/Automobilkauffrau	KMK-RLP vom 16.09.2016	01.08.2017
51145460.97	Baugeräteführer/Baugeräteführerin	KMK-RLP vom 14.03.1997	01.08.1997
51147144.01	Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin	KMK-RLP vom 01.12.2000	01.08.2001
51147748.97	Fachinformatiker/Fachinformatikerin - Anwendungsentwicklung - Systemintegration	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51141352.02	Fachkraft für Abwassertechnik	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51141353.02	Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51144232.04	Fachkraft für Lagerlogistik	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51142329.99	Fachkraft für Lebensmitteltechnik	KMK-RLP vom 10.12.1999	01.08.1999
51141354.02	Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51149410.02	Fachkraft für Schutz und Sicherheit	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51149140.16	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	KMK-RLP vom 17.03.2016	01.08.2016
51149351.02	Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51145221.04	Fachlagerist/Fachlageristin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51140531.97	Florist/Floristin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997
51148370.09	Fotograf/Fotografin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.2009
51149342.99	Gebäudereiniger/Gebäudereinigerin	KMK-RLP vom 25.03.1999	01.08.1999
51143122.10	Geomatiker/Geomatikerin	KMK-RLP vom 25.03.2010	01.08.2010
51143172.97	Informations- und Telekommunikations-System-Elektroniker/Informations- und Telekommunikations-System-Elektronikerin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51147811.98	Justizfachangestellter/Justizfachangestellte	KMK-RLP vom 05.12.1997	01.08.1998
51147031.06	Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing	KMK-RLP vom 05.12.1997	01.08.2006
51147029.01	Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
	Luftverkehrskaufmann/ Luftverkehrskauffrau	KMK-RLP vom 25.11.2016	01.08.2017
51155430.15	Maschinen- und Anlagenführer/Maschinen- und Anlagenführerin	KMK-RLP vom 25.03.2004 i. d. F. vom 26.09.2014	01.08.2015
51151440.04	Mechaniker/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51156360.98	Mechatroniker/Mechatronikerin	KMK-RLP vom 30.01.1998	01.08.1998
51151710.15	Mediengestalter/Mediengestalterin Digital und Print - Beratung und Planung - Konzeption und Visualisierung - Gestaltung und Technik	KMK-RLP vom 18.01.2007 i. d. F. vom 25.09.2015	01.08.2015
51158354.06	Mediengestalter/Mediengestalterin in Bild und Ton	KMK-RLP vom 27.04.2006	01.08.2006
51148561.06	Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte	KMK-RLP vom 18.11.2005	01.08.2006
51154311.10	Milchtechnologe/Milchtechnologin	KMK-RLP vom 25.02.2010	01.08.2010
51153744.13	Orthopädietechnik-Mechaniker/Orthopädietechnik-Mechanikerin	KMK-RLP vom 22.03.2013	01.08.2013
51156851.12	Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/ Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte	KMK-RLP vom 26.04.2012	01.08.2012
51157862.15	Rechtsanwaltsfachangestellter und Rechtsanwaltsfachangestellte, Notarfachangestellter und Notarfachangestellte, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, Patentanwaltsfachangestellter und Patentanwaltsfachangestellte	KMK-RLP vom 27.06.2014	01.08.2015
51148342.12	Schilder- und Lichtreklamehersteller/Schilder- und Lichtreklameherstellerin	KMK-RLP vom 22.03.2012	01.08.2012
51158042.12	Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin	KMK-RLP vom 26.01.2012	01.08.2012

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51157030.06	Servicefachkraft für Dialogmarketing	KMK-RLP vom 08.03.2006	01.08.2006
	Servicekaufmann im Luftverkehr/Servicekauffrau im Luftverkehr	KMK-RLP vom 25.11.2016	01.08.2017
51147911.08	Servicekraft für Schutz und Sicherheit	KMK-RLP vom 14.04.2008	01.08.2008
51157811.97	Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte - allgemeine Krankenversicherung - gesetzliche Rentenversicherung - gesetzliche Unfallversicherung - knappschaftliche Sozialversicherung - landwirtschaftliche Sozialversicherung	KMK-RLP vom 26.09.1996	01.08.1997
51158760.07	Sportfachmann/Sportfachfrau	KMK-RLP vom 14.06.2007	01.08.2007
51157819.07	Sport- und Fitnesskauffrau/Sport- und Fitnesskaufmann	KMK-RLP vom 14.06.2007	01.08.2007
51147534.96	Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte	KMK-RLP vom 08.12.1995	01.08.1996
51157161.02	Straßenwärter/Straßenwärterin	KMK-RLP vom 02.07.2002	01.08.2002
51158563.06	Tiermedizinischer Fachangestellter/ Tiermedizinische Fachangestellte	KMK-RLP vom 28.04.2005	01.08.2006
51151158.12	Tierpfleger/Tierpflegerin - Forschung und Tierklinik - Tierheim und Tierpension - Zoo	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2012
51157095.01	Veranstaltungskaufmann/Veranstaltungskauffrau	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51152343.99	Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Beschichtungstechnik	KMK-RLP vom 30.06.1999	01.08.1999
51151316.02	Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Brillenoptik	KMK-RLP vom 14.06.2002	01.08.2002
51141510.12	Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin in der Kunststoff- und Kautschuktechnik - Bauteile - Compo- und Masterbatchherstellung - Faserverbundstoffe - Formteile - Grafik, Druck, Applikation - Halbzeuge - Kunststofffenster - Mehrschicht-Kautschukteile	KMK-RLP vom 22.03.2012	01.08.2012
51156240.10	Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin - Vermessungstechnik - Bergvermessungstechnik	KMK-RLP vom 25.03.2010	01.08.2010
51153031.11	Zahnmedizinische Fachangestellte/ Zahnmedizinischer Fachangestellter	RLP	01.08.2011
51153031.98	Zahntechniker/Zahntechnikerin	KMK-RLP vom 17.10.1997	01.08.1998

8. Die Anlage 9 wird neu eingefügt.

a) Anlage 9 wird wie folgt gefasst.

**„Anlage 9 zu den VV**

**In Kraft gesetzte Curricula (berufsübergreifende Fächer) für die Bildungsgänge der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I**

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
ISBN-Nr. 978-3-944541-23-5	Rahmenlehrplan Jahrgangsstufen 1 - 10 (für das Fach Mathematik)	RLP Teile A bis C	01.08.2017
501001.14	Deutsch Deutsch/Kommunikation	UV	01.08.2014
501021.14	Englisch Sekundarstufe II – Berufsschule und Berufsfachschule	UV	01.08.2014
504001.97	Sport in der beruflichen Bildung	UV	01.08.1997
502001.09	Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre	UV	01.08.2009

b) Die bisherige Anlage 9 wird Anlage 10 und aus 9.1, 9.2 werden 10.1 und 10.2.

c) 10.2 neu wird wie folgt gefasst:

10.2 Fachrichtungen

Die nachfolgend aufgeführten Curricula enthalten alle fachrichtungsbezogenen Fächer.

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
561822.04	<i>aufgehoben</i>		
561712.04	Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent	UV	01.08.2004
561724.08	Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent	UV	01.08.2008
561814.99	Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent Bürowirtschaft	UV	01.08.1999
561823.05	<i>aufgehoben</i>		
561821.05	<i>aufgehoben</i>		
561801.09	Sportassistentin/Sportassistent	UV	01.08.2009

9. Die bisherige Anlage 10 wird Anlage 11 und aus 10.1 und 10.2 werden 11.1 und 11.2.

**2 - Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2017 in Kraft.

10. Die bisherige Anlage 11 wird Anlage 12.

11. Die bisherige Anlage 12 wird Anlage 13 und aus 12.1, 12.2 und 12.3 werden 13.1 und 13.2 und 13.3.

Potsdam, den 28. Juli 2017

12. Die bisherige Anlage 13 wird Anlage 14.

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Günter Baaske



**Richtlinien zur Gewährung  
von Zuwendungen an Schülerinnen und Schüler,  
mit einem Berufsausbildungsvertrag nach dem  
Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung  
zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung  
bei notwendiger auswärtiger Unterbringung  
(RL-Unterkunft-Verpflegung - RL-UV)**

Vom 3. August 2017  
Gz.: 34.4-51511

Auf Grund des § 115 Satz 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**1 - Zweck und Rechtsgrundlage**

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) sowie dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Brandenburg Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung Zuwendungen für Kosten der Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterbringung zum Besuch der zuständigen Berufsschule.

**2 - Zuwendungsempfänger**

(1) Zuwendungsempfänger als Erstempfänger sind die Landkreise oder die kreisfreien Städte in ihrer Eigenschaft als Schulträger, die die Zuwendungen insbesondere gemäß Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG zu § 44 LHO an die Letztempfänger in voller Höhe weiterleiten.

(2) Letztempfänger sind Schülerinnen und Schüler, mit einem Berufsausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung, die im Land Brandenburg gemäß § 39 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) berufsschulpflichtig oder gemäß § 39 Absatz 4 Satz 1 BbgSchulG berufsschulberechtig sind und beim Besuch der auswärtigen zuständigen Berufsschule auf Unterbringung während der schulischen Ausbildung am Schulort angewiesen sind, da ihnen die täglichen Fahrtzeiten zwischen Wohnung oder dem Ort ihres ständigen Aufenthaltes und dem Schulort nicht zugemutet werden können.

**3 - Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) Schülerinnen und Schüler können Zuschüsse für die beim Besuch einer zuständigen auswärtigen Berufsschule entstehenden Kosten erhalten, wenn ein Antrag auf Gewährung von Zuschüssen an den gemäß § 100 Absatz 3 BbgSchulG zuständigen Schulträger gestellt wird, in dessen Gebiet sich die im Ausbildungsvertrag genannte Ausbildungsstätte befindet. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind bei der Antragstellung nachzuweisen.

(2) Zuschüsse für die Kosten der Unterkunft und Verpflegung am Schulort können Schülerinnen und Schüler gewährt werden, wenn die zuständige Berufsschule grundsätzlich innerhalb des Landes Brandenburg oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland besucht wird und aufgrund der Entfernung von der Wohnung oder dem Ort des ständigen Aufenthaltes die tägliche Fahrt zur Schule nicht zugemutet werden kann und deshalb eine auswärtige Unterbringung notwendig ist.

(3) Die tägliche An- und Rückfahrt von der Wohnung oder dem Ort ihres ständigen Aufenthaltes zur Schule ist in der Regel dann zumutbar, wenn die Fahrtzeit einschließlich Weg- und Wartezeiten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel insgesamt drei Stunden nicht überschreitet. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sind angemessen zu berücksichtigen, wenn die Fahrtzeit die drei Stunden unterschreitet und aufgrund der Art der Behinderung die tägliche Fahrt besonders beschwerlich erscheint.

**4 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- (1) Zuwendungsart: Projektförderung
- (2) Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- (3) Form der Zuwendung: Zuschuss
- (4) Bemessungsgrundlage für die Zuschüsse sind die durch die Letztempfänger nachgewiesenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung.
- (5) Der Zuschuss beträgt 50 v. H. der nachgewiesenen Gesamtkosten für Unterkunft und Verpflegung, jedoch höchstens 10,00 € pro Tag.
- (6) Die Unterbringung erfolgt in der Regel in einem Wohnheim oder einer entsprechenden Ersatzunterkunft. Ist dies nicht möglich, können auf Nachweis auch die Aufwendungen für eine private Unterkunft bezuschusst werden.
- (7) Kann die Schülerin oder der Schüler an der Gemeinschaftsverpflegung während der Unterkunft im Wohnheim nicht teilnehmen und/oder die Verpflegungskosten nicht nachweisen, so ist von einem Richtwert von 8,00 € täglich als Gesamtkosten für Verpflegung im Rahmen einer Selbstverpflegung auszugehen.

**5 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- (1) Der Zuschuss wird für die Dauer der auswärtigen Unterkunft während der schulischen Ausbildung gewährt.
- (2) Unterrichtsfreie Tage, Sonn- und Feiertage, die zwischen Unterrichtstagen liegen, sind zuschussfähig einschließlich nicht abzuwendender Verpflegungskosten, wenn die Schülerin oder der Schüler auf auswärtige Unterbringung angewiesen ist und darüber einen Nachweis erbringt.
- (3) Der An- und Abreisetag wird für die Verpflegungsaufwendungen als jeweils ein halber Tag gerechnet.

(4) Muss der auswärtige Berufsschulbesuch ohne Verschulden der Schülerin oder des Schülers unterbrochen werden, z. B. wegen Krankheit und müssen die Unterkunftskosten nachweislich weitergezahlt werden, wird der Zuschuss für diese Zeit, jedoch höchstens bis zum Ende des laufenden Unterrichtsblockes, weiter gewährt.

(5) Der Zuschuss wird nicht gewährt für Zeiten, in denen die Schülerin oder der Schüler unentschuldig dem Unterricht ferngeblieben ist.

(6) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei sozialen Härten, kann eine Abschlagszahlung erfolgen.

(7) Die Auszahlung des Zuschusses kann auch an Dritte erfolgen, sofern von den Schülerinnen und Schülern, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, eine Abtretungserklärung dem Antrag beigefügt wird. Die Abtretung an Dritte kann nur im vollen Umfang erfolgen.

## 6 - Verfahren

### 6.1 - Antragsverfahren

(1) Schülerinnen und Schülern oder für Minderjährige deren gesetzliche Vertreter (Letztempfänger) sollen während des ersten Ausbildungshalbjahres die voraussichtlichen Kosten für die Dauer der Ausbildung beim Landkreis oder der kreisfreien Stadt anzeigen, in dessen Gebiet die Ausbildungsstätte liegt.

(2) Die Zuschüsse werden jeweils für ein Schulhalbjahr gewährt. Die Anträge gemäß der Anlage sind nach Ablauf eines Schulhalbjahres jeweils spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober bei dem gemäß Absatz 1 zuständigen Landkreis oder kreisfreien Stadt einzureichen. Die Termine sind Ausschlussfristen.

(3) Der Antrag kann sowohl in Papierform als auch in Form der elektronischen Datenübertragung über das ELANZUVER-Formular (Verfahren) eingereicht werden. Bei einer elektronischen Datenübertragung sind die in Absatz 4 beschriebenen Belege innerhalb von zwei Wochen in Papierform nachzureichen.

(4) Dem Antrag auf Gewährung von Zuschüssen sind ein Nachweis über die Teilnahme am Unterricht, der Turnusplan der Berufsschule, die Originalbelege für die Kosten der Unterkunft und Verpflegung und eine Kopie des Ausbildungsvertrages beizulegen. Bei Folgeanträgen ist eine Kopie des Ausbildungsvertrages nur dann beizulegen, wenn Änderungen gegenüber dem Erstantrag eingetreten sind.

(5) Anträge auf Bewilligung des Zuschusses für das vorangegangene Schulhalbjahr sind durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt unter Angabe der voraussichtlichen Höhe der Mittel spätestens bis zum 1. Februar oder zum 1. August des Jahres bei dem für Schule zuständigen Ministerium einzureichen. Der Mittelbedarf ist gemessen am Bedarf für den vorhergehenden Bewilligungszeitraum und der bereits vorliegenden Anträgen der Letztempfänger zu ermitteln.

### 6.2 - Bewilligungsverfahren

(1) Die Bewilligung der Zuwendung an den Erstempfänger erfolgt durch das für Schule zuständige Ministerium.

(2) Die Weitergabe der Zuwendung an die Letztempfänger erfolgt durch gesonderte Bewilligungen durch den Erstempfänger. Dieser entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Der Erstempfänger gewährleistet den Nachweis der Bewilligung an die Letztempfänger durch einen Prüfungs- und Berechnungsbogen.

### 6.3 - Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Für die Anforderung und die Auszahlung an den Erstempfänger finden die Vorschriften gemäß der Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - (ANBest-G) Anwendung.

### 6.4 - Verwendungsnachweisverfahren

(1) Der Erstempfänger legt gegenüber dem für Schule zuständigen Ministerium jeweils nach Durchführung der Maßnahme, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes, gemäß Nummer 10.1 VVG einen einfachen Verwendungsnachweis vor. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine Übersicht zu den ausgereichten Mitteln an die jeweiligen Letztempfänger unter Angabe der für Unterkunft und/oder Verpflegung genehmigten Anzahl von Tagen beizufügen. Der Erstempfänger der Zuwendung hat zu bescheinigen, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde. Nicht verwendete Mittel sind umgehend zurückzuzahlen.

(2) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 48, 49, 49a VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften (vgl. Nr. 8.1 VVG).

### 6.5 - Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## 7 - Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft. Sie treten am 31. Juli 2019 außer Kraft.

Potsdam, den 3. August 2017

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Günter Baaske

**Anlage**



4. Aufstellung der entstandenen Unterbringungskosten		
Unterrichtszeiträume des beantragten Schulhalbjahres	Anzahl der erforderlichen Tage im Wohnheim	Gesamtkosten für die Unterbringung (€)
vom _____ bis _____		<input type="checkbox"/> nur Unterkunft* <input type="text"/>
vom _____ bis _____		<input type="checkbox"/> Selbstverpflegungskosten** <input type="text"/>
vom _____ bis _____		<input type="checkbox"/> Unterkunft und Vollverpflegung* <input type="text"/>
vom _____ bis _____		<input type="checkbox"/> Unterkunft und Teilverpflegung* <input type="text"/>
vom _____ bis _____		
Tage gesamt: _____		
		* Gesamtanzahl der Tage im Wohnheim während des Besuches der Berufsschule ** An- und Abreisetag werden zu jeweils einem halben Tag angerechnet

5. Bestätigung der Berufsschule		
Vorname, Name der Berufsschülerin/des Berufsschülers		
Die/der auf Seite 1 genannte Berufsschülerin/Berufsschüler befindet sich in der Berufsausbildung (duales System). Sie/Er besucht die für die Ausbildungsstätte zuständige Schule und hatte im		
<input type="checkbox"/> . Schulhalbjahr des Schuljahres <input type="text"/> /... in der Klasse <input type="text"/> Berufsschulunterricht in der Zeit vom <input type="text"/> bis zum <input type="text"/> an <input type="text"/> Tagen		
<input type="checkbox"/> Sie/Er hat die Berufsschule im o.g. Zeitraum <b>ordnungsgemäß</b> besucht,		
<input type="checkbox"/> <b>unentschuldigt</b> gefehlt an folgenden Tagen: _____		
<input type="checkbox"/> <b>entschuldigt</b> gefehlt an folgenden Tagen: _____		
_____	_____	_____
Stempel der Schule	Datum	Name und Unterschrift

### 6. Anlagen zum Antrag

Diesem Antrag sind die folgenden Unterlagen beigefügt:  
(Nicht vollständig eingereichte Anträge werden zurückgesendet!)

- Kopie des Ausbildungsvertrages  
(bei einem Folgeantrag nur, sofern Änderungen gegenüber dem Erstantrag eingetreten sind)
- Rechnungen, Quittungen und Überweisungsbelege **im Original**
- Turnus- oder Blockplan der Berufsschule

\* Originalbelege sind der/dem Antragsteller/-in zurück zu senden

### 7. Auszahlung

Der Betrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaberin/Kontoinhaber (Vorname, Name):	* International Bank Account Number ** Bank Identifier Code
IBAN*: DE .....	BIC** und Name des Kreditinstitutes: ..... .....

### 8. Abtretungserklärung

Sofern der Zuschuss nicht an den/die Berufsschüler/-in bzw. die/den Personensorgeberechtigte/-n überwiesen werden soll, so ist eine Abtretungserklärung des/der anspruchsberechtigten Schülers/Schülerin bzw. der/des Personensorgeberechtigten mit vorzulegen.

Meine Ansprüche auf Zuschüsse trete ich ab.  ja  nein

an:

Anschrift:

Kontoinhaber:

Kreditinstitut

IBAN:

BIC:

Datum:

**9. Erklärung**

Ich erkläre hiermit, dass die von mir getätigten Angaben wahrheitsgemäß sind. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Zuschüsse an die Bewilligungsbehörde zurückzuerstatten sind.

**Hinweis zum Datenschutz:**

Die im Rahmen der Beantragung eines Zuschusses für Unterkunft und Verpflegung erhobenen notwendigen personenbezogenen Daten können durch das Schulverwaltungsamt bzw. dem Bürgerservice an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg übermittelt werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der Berufsschülerin/des Berufsschülers

Unterschrift der Personensorgeberechtigten (bei minderjährigen Berufsschülern)

**10. Zuschuss** (wird vom zuständigen Schulverwaltungsamt bzw. Bürgerservice ausgefüllt)

Entsprechend dem gestellten Antrag wird ein Zuschuss in Höhe von \_\_\_\_\_ €  
gewährt → siehe Prüfungs- und Berechnungsbogen

Ort, Datum

Unterschrift der Bearbeiterin/des Bearbeiters

## **II. Nichtamtlicher Teil**

### **Pressemitteilung des Deutschen Wanderverbandes: Abschluss 117. Deutscher Wandertag**

Am 31. Juli 2017 endete in Bad Liebenstein offiziell der 117. Deutsche Wandertag in Eisenach und der Wartburgregion. In einer während des Wandertages von den DWV-Mitgliedern verabschiedeten Resolution fordert der Deutsche Wanderverband mehr Unterstützung durch die Bundespolitik. Andernfalls sei die hohe Qualität der Wanderinfrastruktur nicht mehr zu garantieren. Bodo Ramelow, Ministerpräsident des Freistaates Thüringen, beschrieb während des Wandertages die verschiedenen Facetten des Wanderns, das mehr sei als ein Wirtschaftsfaktor. Wolfgang Tiefensee, Wirtschafts- und Wissenschaftsminister in Thüringen, warb in Eisenach für das Wanderland Thüringen.

[www.wanderband.de](http://www.wanderband.de)

[www.wanderbares-deutschland.de](http://www.wanderbares-deutschland.de)

